

# Gebühren

Grundsteuer A: Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages lt. Einheitswertbescheid

Grundsteuer B: Die Grundsteuer B (für nicht land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages lt. Einheitswertbescheid.

Hundeabgabe: € 17,-- pro Hund und Jahr.

Lustbarkeitsabgabe: Die Lustbarkeitsabgabe ist vom Veranstalter zu entrichten und beträgt 15 v.H. pro verkaufter Eintrittskarten.

Abfallgebühr: Pro Mülltonnenabfuhr (90 l Behälter) werden € 9,30 inkl. 10 % MWSt. verrechnet. Müllsäcke (60 l) können um € 9,30 beim Gemeindeamt gekauft werden.

Kanalanschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen berechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 2.900,-- zu entrichten; für den zweiten Belastungsanteil € 1.450,-- und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil sind € 725,-- zu bezahlen (Beträge jeweils exkl. 10 % MWSt.).

Ein Belastungsanteil entspricht:

- Einer Wohnung (bis 150m<sup>2</sup> Gesamtfläche der Wohnräume – für Flächen über 150 m<sup>2</sup> wird ein Zuschlag berechnet);
- Zum Beispiel einem Bauhof, einem Musikheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro- u. Geschäftsgebäude;
- Einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten Fläche von bis zu 200 m<sup>2</sup>.

Laut Kanalgebührenordnung beträgt die Anschlussgebühr für unbebaute parzellierte Grundstücke € 1.527,-- (exkl. 10 % MWSt.)

Die Anschlussgebühr für Frei- und Hallenbäder mit einem Fassungsvermögen von mindestens 15 m<sup>3</sup>, deren Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, beträgt € 11,-- (exkl. 10 % MWSt.) pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Die Errichtung von privaten Frei- oder Hallenbädern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 15 m<sup>3</sup> ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekannt zu geben.

Kanalbenutzungsgebühr: Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften, bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer, haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) ihren

Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, berechnet.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Erwachsene ab dem vollend. 19.Lj. € 47,52 inkl. 10 % MWSt., für Kinder: € 9,50 inkl. 10 % MWSt. – jeweils je Quartal.

Bereitstellungsgebühr: Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,1364 Euro pro m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche.

Kindergartengebühr: 3 % vom Bruttofamilieneinkommen, max. € 90,-- mtl. (10 mal jährlich)

Beitrag für Kindergartenbusbegleitung: € 8,-- pro Monat

[ZURÜCK](#)